

Datum	03.04.2020
Zahl	<b>WO4-ALL-8122/2020 (013/2020)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Leonhard Paulitsch
Telefon	050 536-66250
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen  
nach § 15 Epidemiegesetz – 2. VERORDNUNG**

**VERORDNUNG**

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 03.04.2020, ZI.WO4-ALL-8122/2020 (013/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2020, über Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 01.04. 2020, Zahl: 2020-0.201.688, wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) wie folgt verordnet werden:

**§ 1**

- (1) Sämtliche Veranstaltungen im Bezirk Wolfsberg sind untersagt, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.
- (2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.
- (3) Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

**§ 2**

Vom Verbot gemäß § 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

### § 3

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung nach § 40 Epidemiegesetz 1950, die mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, geahndet wird.

### § 4

- (1) Diese Verordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sowie in der Kärntner Landeszeitung verlautbart, darüber hinaus durch Anschlag an der Amtstafel sowie der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in den Gemeinden des Bezirkes (§ 6 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 11.03.2020, Zl. WO4-ALL-8122/2020 (001/2020) außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Georg Fejan

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.